



B E K A N N T M A C H U N G

Am **30.10.2025 um 19:00 Uhr** findet die

**48. Sitzung der Stadtvertretung
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Seerandweg 3 in
Heimbach statt.**

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung: WEA Walbig - Baugenehmigung
- 2 Mitteilungen / Sachstandsberichte
- 3 Anfragen
- 4 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Windenergieanlagen: Repowering 2 (Auf der Warth) Vertragsangelegenheiten
- Verträge zu Wegebau, Leitungsverlegung und finanzieller Beteiligung
- 6 Mitteilungen / Sachstandsberichte
- 7 Anfragen

Mit freundlichem Gruß

Weiler

Stadtvertretung	 Stadt Heimbach
Beschlussvorlage	FB / StS Bearbeiter/in Aktenzeichen Mitzeichnung Datum StS.SE.T.K Erich Schmidt Stabsstelle SE.T.K. 22.10.2025
93/2025	
30.10.2025 - öffentlich -	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsaktion	
Stadtvertretung	30.10.2025	beschließend	TOP 1

Bauleitplanung: WEA Walbig - Baugenehmigung

Sachverhalt:

Die Projektierer des Windparks Walbig, REA und Energiekontor, hatten mit Datum vom 30.01.2024 jeweils Anträge auf Genehmigung von 4 WEA bei der Kreisverwaltung Düren gestellt, diese hat mit Datum vom 07.02.2024 die Verwaltung der Stadt Heimbach um Stellungnahme und ggf. Erklärung des Einvernehmens gebeten. Die Stadtvertretung hat in ihrer 34. Sitzung am 21.03.2024 die Verwaltung beauftragt, das Einvernehmen zu verweigern und zu beantragen, die Bauanträge bis zum Abschluss der Bauleitplanung zurückzustellen. Zur Begründung führt die Stadt Heimbach an, dass derzeit ein Bebauungsplan für die zu genehmigenden Windanlagen aufgestellt wird und auch der Regionalplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung sich noch in der Aufstellung befindet.

Die Verwaltung hat diesen Auftrag mit Schreiben vom 04.04.2024 umgesetzt, am 02.05.2024 und 19.07.2024 nochmals inhaltlich ergänzt, woraufhin der Kreis mit Datum vom 24.07.2024 einen Aussetzungsbescheid für ein Jahr erteilt hat.

Mit Datum vom 02.07.2025 hat der Kreis den Fristablauf an die Verwaltung bekanntgegeben, woraufhin die Verwaltung mit Schreiben vom 08.08.2025 eine Verlängerung der Aussetzung beantragte, da das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Diesem Antrag wurde nicht gefolgt, die Baugenehmigungen wurden mit Datum vom 30.09.2025, Posteingang hier am 06.10.2025, erteilt.

Der Kreis Düren hat sich hierbei über unser fehlendes Einvernehmen hinweggesetzt bzw. es ersetzt. Er begründet dies damit, dass der Bau von Windrädern im Außenbereich rechtlich privilegiert ist – das heißt, Bauanträgen in der Regel stattgegeben werden muss, sofern keine zwingenden Gründe dagegenstehen. Nach Auffassung des Kreises ist das vorliegend zu bejahen, da nach Ansicht der Kreisverwaltung auch unser bestehender Flächennutzungsplan dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Gegen diese Bescheide kann die Stadt Heimbach nun Klage vor dem Oberverwaltungsgericht NRW erheben, Fristablauf ist der 06.11.2025.

Unabhängig von der Frage der Erfolgsaussichten einer möglichen Klage der Stadt Heimbach, die nach Auffassung unserer Rechtsberater eher als sehr gering eingeschätzt werden, erscheint der Verwaltung auch unter einem weiteren Gesichtspunkt die Klageerhebung für wenig sinnvoll.

Der Rat der Stadt Heimbach hat in seiner 27. Sitzung am 31.08.2023 beschlossen, bei der Bezirksregierung Köln eine Landesplanerische Anfrage zu einer Positivfläche „Windpark Walbig“ zu stellen. Die nunmehr vom Kreis Düren genehmigten Windanlagen liegen in dieser Fläche der Landesplanerischen Anfrage. Hinzu kommt, dass die Bezirksregierung Köln ebenfalls weitere erhebliche Flächen für die Windenergie im Stadtgebiet Heimbach im Rahmen des Regionalplans „Erneuerbare Energien“ vorsieht. Ursprünglich waren diese Flächen bis 700 m an die Wohnbebauung von Vlatten und Hergarten in einem ersten Entwurfsplan der Bezirksregierung eingetragen. Durch unsere Bemühungen, sind diese um 300 m also auf 1000 m Abstand zu den Orten Vlatten und Hergarten

verschoben worden. Auch die geänderten Flächen des Regionalplans „Erneuerbare Energien“ entsprechen den Standorten der nunmehr genehmigten Anlagen.

Parallel stellt derzeit die Stadt Heimbach einen Bebauungsplan auf, in dem die Lage der nunmehr genehmigten Windräder festgehalten und eingeschränkt wird. Die Planungen zum Bebauungsplan sind bereits weit fortgeschritten und widersprechen nicht den Baugenehmigungen des Kreises Düren. Wir gehen zudem davon aus, dass der Regionalplan „Erneuerbare Energien“ noch dieses Jahr beschlossen wird. Spätestens mit dem Inkrafttreten unseres Bebauungsplanes als auch des Regionalplanes „Erneuerbare Energien“ würde der Beschwerdegrund der Klage entfallen und wir müssten nach Ansicht der Verwaltung die Klage zurücknehmen.

Die Erfolgsaussichten werden somit als äußerst gering bewertet. Zudem ist die von der Stadtvertretung beschlossene Bauleitplanung mit den genehmigten Standorten und Anlagentypen identisch, es fehlt hier lediglich an der Offenlage und dem Beschluss, der noch von einer Ergänzung der Schall- und Schattengutachten abhängt. Diese sind in Kürze zu erwarten. In der Baugenehmigung des Kreis Düren ist darauf hingewiesen, dass der Projektierer den Schallschutz nachgewiesen hat und insbesondere auch die Anlagen in Wollersheim berücksichtigt sind.

Die Projektierer haben zudem mitgeteilt, dass die Realisierung des Windpark Walbig aus technischen Gründen erst in ca. 2 Jahren beginnen kann. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Baugenehmigungen nicht zu beklagen und die Bauleitplanung weiterzuführen, um im Nachgang die weitere Entwicklung in dem Gebiet bestimmen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, keine Klage gegen die Baugenehmigungen des Kreises Düren zu erheben. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren fortzusetzen.

Der Bürgermeister

Jochen Weiler

Anlage(n):

- (1)Information Bürgermeister an Stadtvertretung
- (2)LJ _ Stadt Heimbach (Genehmigungsbescheide Walbig)
- (3)Umfassungsanalyse_Windenergie_Vlatten_Maststandorte_FINAL
- (4)Informationen zur 48. Sitzung der Stadtvetretung

Sehr geehrte Mitglieder des Rats,

Sie haben letzten Sonntag eine Email von Herrn Prickartz als Vertreter der Bürgerinitiative gegen die Windkraft erhalten. Die BI fordert den Rat auf, die Genehmigungsbescheide gerichtlich anzugreifen. Nach Auffassung der BI führen die von der Bezirksregierung Köln bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln aufgestellten Kriterien zur Vermeidung einer Umfassung bzw. Umzingelung von Ortslagen zur Rechtswidrigkeit der Genehmigungsbescheide des Kreises Düren.

Wie Sie bitte der rechtlichen Stellungnahme von Herrn RA Dr Pauli entnehmen können, sieht Herr Dr Pauli die Argumentation der BI für nicht stichhaltig an. Mit dieser Argumentation werden wir in einem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterliegen, so dass ich dem Rat die Prozessaufnahme nicht empfehlen kann.

Obwohl es aufgrund der Ausführungen von Herrn RA Dr. Pauli im Grunde entbehrlich ist, möchte ich dennoch auf folgenden Umstand hinweisen:

Die Bezirksregierung hat eine Vielzahl von Kriterien definiert, die sie ihrer Planung zum Teilplan „Erneuerbare Energien“ zugrunde legen möchte. Hierbei führt sie unter anderem auf, dass sie einen Mindestabstand von 700 m zu Ortslagen einhalten möchte. Von diesem Kriterium ist Sie in unserem Fall nach langen Verhandlungen bekanntlich abgewichen, da am Standort Walbig ca. 1000m Abstand erzielt wurde. Auch möchte die Bezirksregierung möglichst ein freibleibendes Sichtfeld von 180° berücksichtigen, sofern auf der rückwertigen Seite kein 60° freies Sichtfeld zwischen zwei Windenergiebereiche bestehe. Das Kriterium des freibleibenden Sichtfeldes von 180° dürfte sich meines Erachtens an den tatsächlichen Standorten der Windräder im Gelände bemessen lassen. Wie Sie der weiteren beigefügten Anlage entnehmen können, beträgt vom Ortsmittelpunkt Vlatten aus zu den jeweiligen am Rand befindlichen WEA das freie Sichtfeld vorliegend 177° also nahezu 180°. Der Standort der WEA ist für die nächsten ca. 25- 30 Jahre von der Kreisbehörde durch die Genehmigung festgelegt. Zusätzliche WEA an den äußersten Rändern der Windkonzentrationszonen halte ich für sehr unwahrscheinlich, da der Standort der Anlagen zueinander genau berechnet werden, um Turbulenzen und Ertragseinbußen zu vermeiden. Daher ist es sehr unwahrscheinlich, dass weitere WEA auf Walbig oder Wollersheim errichtet werden, die das freie Sichtfeld für den Ortsteil Vlatten stärker einschränken.

Lediglich der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass um Hergarten die freibleibenden Sichtfelder insgesamt größer ausfallen als in Vlatten und die Planungskriterien der Bezirksregierung bereits ohne nähere Prüfung erfüllt sind.

Ich habe grundsätzlich vollstes Verständnis für die Sorgen der Bürger in Vlatten und Hergarten, weil von den WEA eine Belastung ausgeht. Ich halte es dennoch nicht für sachdienlich, Rechtsprozesse zu führen, in denen wir aller Voraussicht nach unterliegen werden.

Wir müssen festhalten und akzeptieren, dass wir als Kommune beim Thema Erneuerbare Energie nicht mehr die Planungshoheit besitzen. Wir haben noch versucht, mit größeren Abständen zur Wohnbebauung eine Entschärfung herbeizuführen.

Freundliche Grüße

Jochen Weiler
Bürgermeister

Stadt Heimbach
Hengebachstraße 14
52396 Heimbach

Tel.: 02446 - 808-11
Fax: 02446 - 808-88



Lenz und Johlen

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · 50945 Köln

Stadt Heimbach
Herrn Bürgermeister Jochen Weiler
Hengebachstraße 14
52396 Heimbach

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Köln | Berlin

Dr. Felix Pauli
Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Assistenz: Anna Koch
Aktenzeichen: 02350/24 21/21
Köln, 29.10.2025

Gustav-Heinemann-Ufer 88
50968 Köln

Tel. +49 (0) 221 973 002-54
Fax. +49 (0) 221 973 002-22
f.pauli@lenz-johlen.de

www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

Sitz Köln, AG Essen PR 1775
USt-IdNr. DE122725191

Gegründet von RA Wolfgang Lenz und
RA Prof. Dr. Heribert Johlen

Windenergieanlagen in der Stadt Heimbach Hier: Genehmigungsbescheide WEA „Walbig“

Sehr geehrter Herr Weiler,

der Kreis Düren hat mit Genehmigungsbescheiden vom 30.09.2025 insgesamt 8 Windenergieanlagen in der Stadt Heimbach genehmigt. Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des im Bereich von Gut Walbig vorgesehenen Windenergiebereichs des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Die Genehmigungen wurden unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erteilt.

Wie Sie berichten, wurden die Genehmigungsbescheide der Stadt am 06.10.2025 bekannt gegeben, sodass bis zum **06.11.2025** Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster eingelegt werden kann.

Klagen gegen die Genehmigungsbescheide haben insbesondere dann Aussicht auf Erfolg, wenn das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB von der Genehmigungsbehörde zu Unrecht ersetzt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der im

Außenbereich geplanten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht vorliegen und die Stadt daher das gemeindliche Einvernehmen zu Recht versagt hat.

Sie haben uns gebeten, rechtlich zu prüfen, ob ein eventueller Verstoß gegen die von der Bezirksregierung Köln bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln aufgestellten Kriterien zur Vermeidung einer Umfassung bzw. Umzingelung von Ortslagen zur Rechtswidrigkeit der Genehmigungsbescheide führt.

Diese Kriterien stellen von der Bezirksregierung erarbeitete **planerische** Anforderungen an die im Regionalplan festzulegenden Windenergiebereiche dar, sie sind aber **keine Genehmigungsvoraussetzung** für die Zulassung einzelner Windenergieanlagen, die der Kreis Düren im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 BauGB beachten müsste. Von daher können wir nicht erkennen, dass selbst ein unterstellter Verstoß des Vorhabens gegen die von der Regionalplanung aufgestellten Kriterien zur Vermeidung einer Umfassung bzw. Umzingelung von Ortslagen dazu führen würde, dass die Genehmigungsbescheide rechtswidrig sind.

Das OVG Münster hat in der Vergangenheit mehrfach entschieden, dass es „fernliegend“ sei, wenn ein Planungsträger die vorgenannten Planungskriterien zur Vermeidung einer Umfassung bzw. Umzingelung damit begründet, er wolle so für *gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse* in den Ortslagen sorgen.

OVG Münster Beschl. v. 17.06.2024 – 22 B 286/24.NE, BeckRS 2024, 15028 Rn. 36 m.w.N.

Vielmehr ist die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse dadurch sicherzustellen, dass im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG geprüft wird. Dazu zählt insbesondere die Beachtung der bindenden Vorgaben der TA-Lärm zu den Schallauswirkungen der Windenergieanlagen.

Die Einhaltung des nachbarschützenden Gebots der Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei Windenergieanlagen im Wesentlichen dadurch sichergestellt, dass diese gegenüber Wohngebäuden einen Mindestabstand einhalten, der eine *optisch bedrängende Wirkung* vermeidet. Nach der gesetzlichen Festlegung in § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch verdrängenden Wirkung einem

Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Ist dieser Abstand gewahrt, ist das Windenergievorhaben regelmäßig mit dem Gebot der Rücksichtnahme vereinbar und bestehen aus rechtlicher Sicht keine weitergehenden Anforderungen zur Vermeidung einer Umfassung bzw. Umzingelung.

Nach unserem Kenntnisstand ist der von § 249 Abs. 10 BauGB geforderte Abstand hier bei allen Windenergieanlagen deutlich eingehalten, zumal der regionalplanerisch vorgesehene Windenergiebereich mind. 1.000 m von den Ortschaften entfernt liegt.

Nach unserer rechtlichen Einschätzung kann selbst ein unterstellter Verstoß gegen die Planungskriterien der Bezirksregierung zur Vermeidung einer Umfassung bzw. Umzingelung nicht zur Rechtswidrigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide führen. Mit diesem Argument hätte eine Klage der Stadt Heimbach gegen die Genehmigungsbescheide aller Voraussicht nach keinen Erfolg.

Eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbescheide haben wir nicht vorgenommen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Pauli
Rechtsanwalt

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Köln | Berlin

Dr. Rainer Voß

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
AnwaltMediator DAA/FU Hagen

Dr. Michael Oerder

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Lüttgau

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thomas Elsner

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Rainer Schmitz

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Alexander Beutling

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
AnwaltMediator DAA

Dr. Markus Johlen

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Inga Schwertner

Rechtsanwältin, Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Philipp Libert

Rechtsanwalt, Partner
Maîtrise en droit

Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Felix Pauli

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Tanja Parthe

Rechtsanwältin, Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Martin Hahn

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.

Rechtsanwältin, Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Nick Kockler

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Béla Gehrken

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Dr. Gerrit Krupp

Rechtsanwalt, Counsel

Markus Nettekoven

Rechtsanwalt, Counsel

Nima Rast

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Elmar Loer, EMBA

Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Jan D. Sommer

Rechtsanwalt, Counsel
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Mahdad Mir Djawadi

Rechtsanwalt, Partner
Maîtrise en droit
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thorsten Scheuren, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner

Mats Hagemann

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Benedikt Plesker

Rechtsanwalt

Dr. Sebastian Wies, LL.B.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk Romberg

Rechtsanwalt

Maya Soethout

Rechtsanwältin

Steffen Ralle

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anja Löwenberg

Rechtsanwältin

Christina Hamacher, B.A.

Rechtsanwältin

Aline Sent

Rechtsanwältin
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Sebastian Pesch

Rechtsanwalt

Janos Knittler

Rechtsanwalt

Dr. Thomas Schäffer

Rechtsanwalt

Ferdinand Roeben

Rechtsanwalt

Jascha Pelka

Rechtsanwalt

Kristina Varghese

Rechtsanwältin

Mathias Schlott

Rechtsanwalt

Eva-Maria Neumann

Rechtsanwältin

Maximilian Olker

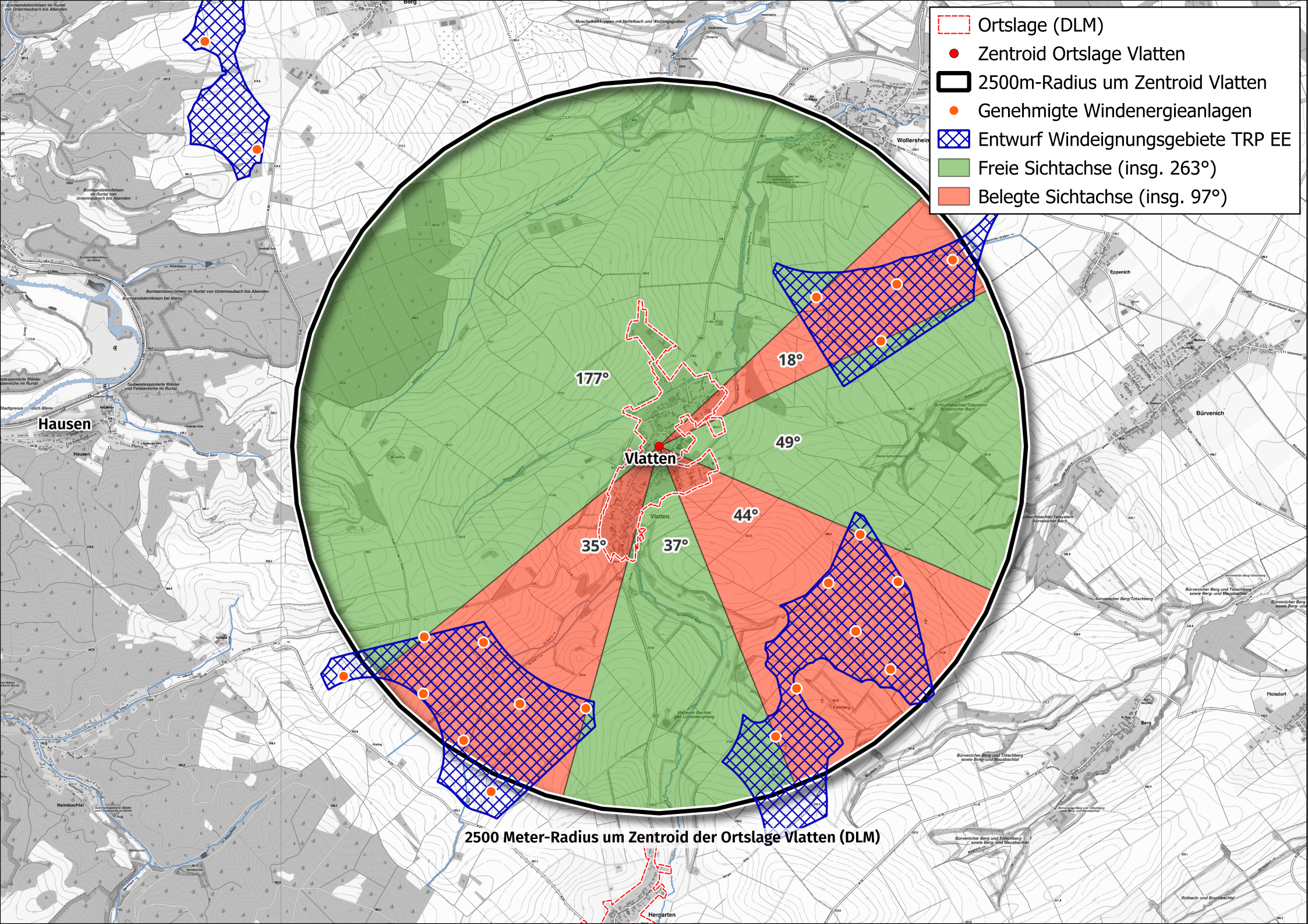
Rechtsanwalt

Lea Heimlich

Rechtsanwältin

Sophie Norbeck

Rechtsanwältin



- Ortslage (DLM)
- Zentroid Ortslage Vlatten
- 2500m-Radius um Zentroid Vlatten
- Genehmigte Windenergieanlagen
- Entwurf Windeignungsgebiete TRP EE
- Freie Sichtachse (insg. 263°)
- Belegte Sichtachse (insg. 97°)

2500 Meter-Radius um Zentroid der Ortslage Vlatten (DLM)

Information zur 48. Sitzung der Stadtvertretung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

ich möchte Sie bitten, folgende Informationen vor Ihrer Ratsentscheidung am kommenden Donnerstag zur Kenntnis zu nehmen und in Ihre Entscheidungsfindung über Ihr Abstimmungsverhalten einzubeziehen.

Nicht nur zur Erhöhung der Akzeptanz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, sondern auch zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur Herstellung einer Rechtssicherheit der Planungen beschreibt die Bezirksregierung Köln in ihrer Begründung zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien die Kriterien, nach denen eine Umzingelung / Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen zu vermeiden ist.

Die dort beschriebenen Kriterien werden durch den geplanten Windenergiebereich Walbig für die Ortschaften Hergarten und Vlatten allesamt missachtet. In den folgenden Erläuterungen sind diese Anforderungen an eine verantwortungsvolle Planung aufgeführt und auch bildlich dargestellt. Außerdem befindet sich zu Ihrer weiteren Information dieser Abschnitt aus der Begründung zur Aufstellung des Regionalplans im Original-Wortlaut als Anhang zu diesem Schreiben.

„Im Rahmen der Beurteilung wird ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120° durch WEB belegt werden.“

Die Abbildung auf der folgenden Seite macht deutlich, dass dieses Kriterium nicht eingehalten wird. Die vorhandenen Freihaltekorridore sind mit 36° und 23° für die Ortslage Vlatten und mit 31° und 59° für Hergarten jeweils unter dem geforderten Wert von mindestens 60°.

„Ebenfalls kann der Umfassungswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° innerhalb eines 2,5 km Radius von Windenergieanlagen freigehalten wird.“

Auch dieses Kriterium wird durch die Planung Walbig für beide Ortslagen zunichte gemacht, da mit 199° und 195° auch die maximal mögliche Umfassung von 180° jeweils deutlich überschritten wird.

Außerdem sind die beiden Windkraftkonzentrationszonen der beiden Nachbargemeinden Nideggen Wollersheim und Mechernich Glehn bis heute in den Gutachten unbeachtet geblieben.

Da die Einhaltung dieser Kriterien neben der Beachtung gesundheitlicher Aspekte außerdem darauf abzielt, rechtssichere und nicht anfechtbare Planungen zu ermöglichen, ist die beratende Tätigkeit der VDH als kritisch, wenn nicht sogar als mangelhaft anzusehen.

Es ist unverständlich, dass das zweifelsfrei bestehende Problem einer faktischen Umfassung der Ortslagen Vlatten und Hergarten nicht dazu führt, dass das Planungsbüro VDH die Stadtverwaltung und den Stadtrat dahingehend beraten hat, die Planungen aufzugeben.

Ebenso unverständlich ist die inzwischen erfolgte Genehmigung durch den Kreis Düren, denn auch dort sollte die in den vorgelegten Gutachten fehlenden Windenergiebereiche Wollersheim und Glehn sowie das Verbot einer Umzingelung / Umfassung bekannt sein.

Auf eine bereits erfolgte Anfrage an die Bezirksregierung, warum diese mit ihrem derzeitigen Regionalplanentwurf gegen ihre eigenen Grundsätze verstoßen würde, wurde geantwortet, dass uns als Bürger Informationen hierzu nicht zustehen!! Soviel zur viel beschworenen Transparenz.



Mit einer Fortführung der aktuellen Planungen würde die Stadt Heimbach die Kriterien, welche zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung getroffen worden sind, missachten. Dies ist unserer Auffassung nach ein fatales Zeichen für unsere direkt betroffenen Bürger von Hergarten und Vlatten. Daher fordern wir den Stadtrat auf, gegen den von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorschlag zu stimmen und außerdem gegen die erfolgten Baugenehmigungen rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Johannes Prickarz
für die BI Die Region läuft Sturm

„Umfassung von Ortschaften

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden.

Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen.

Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021.

Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt.

Im Rahmen der Beurteilung wird ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120° durch WEB belegt werden.

Dies stützt sich auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (2 L 2/11). In diesem wird eine Beeinträchtigung durch WEA in einem Korridor von 120° im Gesichtsfeld von 180° als zumutbar angesehen.

*Der maximale Umfassungswinkel von 2*120° bezogen auf ein 360°-Panorama kann überschritten werden, wenn standörtliche Gegebenheiten die Sichtbarkeit einschränken und bei einer Bebauung mit Windenergieanlagen optisch keine deutlich sichtbare und geschlossene (zusammenhängende), die Siedlung umgreifende Kulisse zu erwarten ist.*

Ebenfalls kann der Umfassungswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° innerhalb eines 2,5 km Radius von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur erfolgte in wenigen Fällen eine Anwendung der zuvor beschriebenen Ausnahme. Dies wird vor dem Hintergrund des § 2 EEG sowie das zu erbringende hohe Flächenziel als sachgerecht bewertet.

Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden.“